

CSV-Satzungsänderungen 2021

7.6. Vertretung

zz.

7.6. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Falle der Verhinderung wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden oder eine vom Vorstand genannte Person vertreten.

neu

7.6. Der 1.Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt dies für den 2.Vorsitzenden nur, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

Laut Amtsgericht war für außen nicht klar erkennbar, wer im Bedarfsfall vertretungsberechtigt ist.

4. Mitgliedschaft

zz.

4.1. Ordentliche Mitglieder

4.1.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person vom 18.Lebensjahr an sein. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Angabe der Personalien und der Anerkennung der Satzung des Caputher SV 1881 e.V.

4.1.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten, durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

4.1.4. Weder die Mitgliedschaft noch die Ausübung der Rechte des Mitgliedes können auf Dritte übertragen werden.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

4.2.1. Außerordentliche Mitglieder können Jugendliche und Kinder unter 18 Jahre sein, die das Statut anerkennen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4.2.2. Außerordentliche Mitglieder können nach Erreichen des 18.Lebensjahres, ohne besonderen Aufnahmeantrag, als ordentliche Mitglieder übernommen werden.

4.2.3. Die außerordentliche Mitgliedschaft gewährt das Recht auf Teilnahme am sportlichen und gesellschaftlichen Leben sowie an den Mitgliederversammlungen.

4.2.4. Außerordentliche Mitglieder sind ab dem 16.Lebensjahr stimmberechtigt.

4.3. Fördernde Mitglieder

4.3.1. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre sein, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen wollen.

4.3.2. Fördernde Mitglieder haben beratende, jedoch keine beschließende Stimme.

4.4. Anerkennung der Mitgliedschaft

Die Anerkennung außerordentlicher Mitglieder oder fördernder Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

4.5. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich durch außerordentliche Verdienste um die Entwicklung des Sports verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie nicht Rechte als ordentliche Mitglieder wahrnehmen können.

neu

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person vom 18. Lebensjahr an sein.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

4.2.1. Außerordentliche Mitglieder können Jugendliche und Kinder unter 18 Jahre sein. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4.2.2. Außerordentliche Mitglieder werden nach Erreichen des 18. Lebensjahres, ohne besonderen Aufnahmeantrag, als ordentliche Mitglieder übernommen.

4.2.3. Außerordentliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

4.3. Anerkennung der Mitgliedschaft

4.3.1. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich auf dem jeweils aktuellen Formular mit den damit verbundenen Erklärungen.

4.3.2. Über die Aufnahme entscheidet der entsprechende Abteilungsleiter oder ein von ihm Beauftragter oder der Vorstand.

4.3.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten, durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

4.3.4. Weder die Mitgliedschaft noch die Ausübung der Rechte des Mitgliedes können auf Dritte übertragen werden.

4.4. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich durch außerordentliche Verdienste um die Entwicklung des Sports verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben alle Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Regelungen wurden vereinfacht.

5.2. Teilnahme an Mitgliederversammlungen

zz.

5.2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Regeln des Vereins einzuhalten und durchzusetzen, Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schaden vom Verein abzuwenden.

neu

5.2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Regeln des Vereins einzuhalten und sich für ihre Einhaltung einzusetzen. Sie müssen Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß entrichten. Sie sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schaden vom Verein abzuwenden.

Die Pflicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen entfällt.

6.2. Zeitpunkt Mitgliederversammlungen

zz.

6.2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr außerhalb der Saison statt.

neu

6.2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt.

Vereinfachung

6.3./6.4. außerordentliche Mitgliederversammlung - Beschlussfähigkeit

zz.

6.3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

neu (ohne "Ordentliche")

6.3. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

zz.

6.4. In begründeten Fällen muss durch den Vorstand oder auf Forderung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung ist durch den Vorstand in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zum Gegenstand der Einberufung mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Schriftführer veranlasst die Ausarbeitung einer Anwesenheitsliste und nimmt ein Protokoll auf.

neu

6.4. In begründeten Fällen muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen - wenn der Vorstand es beschließt, wenn es eine einfache Mehrheit der Abteilungsleiter oder mindestens 10% der Mitglieder fordern.

Die Einberufung ist mit Angabe des Grundes durch den Vorstand per E-Mail allen ihm so erreichbaren Mitgliedern bekannt zu geben. Beschlüsse können nur zum Gegenstand der Einberufung gefasst werden. Der Schriftführer veranlasst eine Anwesenheitsliste und nimmt ein Protokoll auf.

Praktisch war nie eine beschlussfähige außerordentliche Mitgliederversammlung zu erwarten.

Vorstandssitzungen

zz.

7.3. Der Vorstand tritt alle 4 - 6 Wochen zusammen.

neu

7.3. Der Vorstand tritt in der Regel zehnmal pro Jahr zusammen.

So ist es flexibler.